



November 2022

# Inflationsausgleichsprämie 2022-2024

steuerfreie und beitragsfreie Auszahlung in Höhe von bis zu 3.000 Euro

Kurz zusammengefasst:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Flexibilität.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Alle Beschäftigten können die Prämie erhalten, ganz egal, ob Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung. Auch Minijob-Beschäftigte können sie bekommen.
- Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht, zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger oder der Brutto-Netto-Abrechnung.

Ausführliche Informationen gibt es ab hier und zusätzlich auf der Website der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastungen-im-ueberblick/inflationsausgleichspraemie-2130190>

## Inflationsausgleichsprämie 2022-2024

Bei der Inflationsprämie handelt es sich, wie schon bei der zum 31.03.2022 ausgelaufenen Corona-Prämie, um eine Sonderzahlung, diesmal mit dem Ziel der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten damit Leistungen in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewähren.

Verpflichtet sind sie hierzu nicht. Damit ist klar: einen rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung einer solchen Inflationsprämie haben Beschäftigte nicht.

## Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie durch Arbeitgeber

Wenn sich Unternehmen entscheiden, ihren Beschäftigten eine Prämie zum Ausgleich der Inflation zu zahlen, erfolgt dies auf freiwilliger Basis. Arbeitgeber müssen auch nicht den vollen Betrag von 3.000 Euro ausschöpfen, sondern sind in ihrer Entscheidung frei, welche Summe sie Beschäftigten gewähren können und wollen. Auch mehrere Teilbeträge sind möglich.

Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und gesondert ausgewiesen werden. Dabei müssen Arbeitgeber aber den **Gleichbehandlungsgrundsatz** im Blick behalten.

Werden Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen von der Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ausgenommen, muss es dafür einen sachlichen Grund geben. Ebenfalls ist an das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Verteilung zu denken.

Holen Sie sich im Zweifel bitte juristischen Rechtsrat bei Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt ein.



## Weitere Voraussetzungen für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

Der Neuregelung zufolge können Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Beschäftigten gewähren. Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert werden.

Gerade zum Jahresende stellt sich die Frage, ob übliche oder vereinbarte Sonderzahlungen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld in steuerfreie Leistungen umgewandelt werden können.

Regelmäßig klappt das wegen des im Gesetz verankerten Zusätzlichkeitskriteriums nicht. Eine Vereinbarung über Sonderzahlungen, die ohne einen Inflationsbezug getroffen wurde, kann nicht nachträglich in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umgewandelt werden. Leistungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, die vor dem 25. Oktober 2022 getroffen worden ist, können nicht als Inflationsausgleichsprämie gewährt werden.

Nur sofern vorher keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung bestanden, kann in Einzelfällen unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 3 Nummer 11c EStG anstelle der Sonderzahlung auch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie gewährt werden.

Holen Sie sich im Zweifel bitte juristischen Rechtsrat bei Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt ein.

Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich, jedoch darf die Summe der Auszahlungen im Begünstigungszeitraum 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 den Höchstbetrag von 3.000 Euro nicht überschreiten. Eine jährliche Anwendung kommt somit nicht in Betracht.

Der Höchstbetrag von 3.000 Euro kann für jedes Dienstverhältnis des Beschäftigten in Anspruch genommen werden, aus Sicht der Beschäftigten also auch mehrfach.

Im Rahmen der Abrechnung und Auszahlung genügt es, wenn der Arbeitgeber in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger oder der Brutto-Netto-Abrechnung) deutlich macht, dass die Leistungen im Zusammenhang mit der Preissteigerung stehen (z.B. „Inflationsausgleichsprämie“).

Wir werden die Prämie in der Lohnabrechnung gesondert als Inflationsausgleichsprämie kennzeichnen.

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, werden keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben auf die Zahlung fällig.

Haben Sie Fragen zu dieser Kurzinformation? Bitte sprechen Sie uns an, wir helfen gern weiter.